

19 März 2007

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG IM HINBLICK AUF DIE DEFINITION DER
VORSÄTZLICHEN VERLETZUNG UND DES GEWERBLICHEN UMFANGS IM
VORSCHLAG ÜBER EINE RICHTLINIE ÜBER STRAFRECHTLICHE
MAßNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN
EIGENTUMS**

IM VORFELD DER ABSTIMMUNG IM RECHTSAUSSCHUSS AM 20. MÄRZ 2007

Die bedeutendsten Verbände der Marken- und Urheberrechtsinhaber in der EU (AIM, AFI, BSA, EFCA, EPC, ESA, EURO CINEMA, EURO COPY, FAEP, FEP-FEE, FIAPF, GERA, GESAC, GIART, ICMP/CIEM, IFPI, IMPA, IMPALA, ISFE, IVF, MPA, und SDS) bitten das Europäische Parlament dringend, die Artikel 2 und 3 der Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in der Fassung des Vorschlages der Europäischen Kommission beizubehalten und keine Definition der Begriffe „gewerblicher Umfang“ und „vorsätzliche Rechtsverletzung“ einzuführen, die eine Bedrohung für die kulturelle Vielfalt und die Innovation in der Europäischen Union darstellen könnten.

Die Unterzeichner dieser Erklärung vertreten ein breites Spektrum von Rechtsinhabern in der EU. Unsere wertvollen Werke sind regelmässig unrechtmässiger Nachahmung und Piraterie ausgesetzt, was zu einer Schwächung unserer Kreativität und Innovationskraft und damit unserer Fähigkeit führt, einen Beitrag zu Europas Wirtschaft und Kultur zu leisten. Die in besonderem Maße notwendige Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wird nicht verbessert werden, sollte das Europäische Parlament eine ungenaue und restriktive Definition von „gewerblichem Umfang“ und „vorsätzlicher Rechtsverletzung“ beschließen.

- Der Zweck der Richtlinie ist es, die Maßnahmen und Sanktionen (Verfahren) zu harmonisieren, die zum Tragen kommen, wenn ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde. Es kann nicht das Ziel dieses legislativen Instruments sein, materielles europäisches Recht des geistigen Eigentums zu revidieren und die Rechtsdurchsetzung zum Nachteil der europäischen Kreativität und Innovation und somit letztlich des Verbraucherschutzes einzuschränken.
- In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität hat die Europäische Kommission davon Abstand genommen, Definitionen einzuführen, um es so den mitgliedstaatlichen Gerichten zu erlauben, die oben genannten Begriffe vor dem Hintergrund der Besonderheiten jedes Einzelfalles zu beurteilen. Der Kommissionsvorschlag würde die Fairness in Strafverfahren dadurch gewährleisten, dass den nationalen Richtern weiterhin ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage offenstünde, ob eine Rechtsverletzung vorsätzlich und im gewerblichen Umfang begangen wurde.
- Die Hinzufügung einer Definition dieser Begriffe würde weit über das ursprüngliche Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie hinausgehen und unbeabsichtigte und weitreichende Konsequenzen hinsichtlich der Beurteilung von Beeinträchtigungen haben.

- Eine restriktive Definition der oben genannten Begriffe würde im Widerspruch zum gemeinschaftlichen Besitzstand stehen, insbesondere hinsichtlich der Richtlinie über bestimmte Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft aus dem Jahre 2001 sowie hinsichtlich des Völkerrechts.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass der mündliche Kompromissvorschlag zu Artikel 2, der von Herrn Zingaretti und von Herrn Mayer vorgebracht werden soll, sowie alle ähnlichen Ansätze, die auf die Definition der Begriffe „gewerblicher Umfang“ und „vorsätzliche Rechtsverletzung“ abzielen, zugunsten der Beibehaltung des ursprünglichen, von der Kommission vorgeschlagenen Wortlauts der Artikel 2 und 3 abgelehnt werden.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in der laufenden Diskussion im Rechtsausschuss zu berücksichtigen.

AIM - European Brands Association

AFI - Italian Association of Phonographic Producers

BSA – Business Software Alliance

EFCA - European Film Companies Alliance

EPC – European Publishers Council

ESA - European Software Association

EUROKINEMA

EUROCOPYA – European Federation of Joint Management Societies of Producers for Private Audiovisual Copying

FAEP – European Federation of Magazine Publishers

FEP-FEE - Federation of European Publishers

FIAPF – International Federation of Film Producers Associations

GERA - Global Entertainment Retailer Association Europe

GESAC – European Grouping of Societies of Authors and Composers

GIART - The International Organisation of Performing Artists Collecting Societies

ICMP/CIEM – Confederation of Music Publishers

IFPI – representing the recording industry worldwide

IMPA - International Music Publishers' Association

IMPALA - Independent Music Companies Association

ISFE – Interactive Software Federation of Europe

IVF – International Video Federation

MPA – Motion Picture Association

SDSD - Syndicat des Détaillants Spécialisés du Disque





ICMP/CIEM IMPA GIART